

Erläuterung
zu den
Unfallberichten

Erläuterung zu den Unfallberichten

- 1.) Bei Eintritt eines Unfalles in Ausübung des Feuerwehrdienstes hat die jeweilige Ortsfeuerwehr unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Tagen, die Unfallsanzeige an die **Allgemeine Unfallversicherungsanstalt** Salzburg, Dr. Franz Rehr! Platz zu erstatten. Hierzu ist das Formular "Unfallmeldung" Org.Nr.: 5.10.01 zu verwenden. Die Meldung wird in einfacher Ausfertigung an die Unfallversicherung gesandt, eine Kopie verbleibt bei der Ortsfeuerwehr.

Für Versicherte der **Versicherungsanstalt der Österreichischen Eisenbahnen** an die Adresse: 5020 Salzburg, Hauptbahnhof.

Für Versicherte der **Sozialversicherungsanstalt der Bauern** an die Adresse: 5020 Salzburg, Rainerstraße 25.

- 2.) Gleichzeitig ist die Unfallmeldung des Landesfeuerwehrverbandes, Org.Nr. 5.10.02, und der Anfangsberichtes des Arztes, Org.Nr.5.10.03, (rosa Formulare) an das Landesfeuerwehrkommando zu senden.
Nach Beendigung des Krankenstandes ist der Schlussbericht, Org.Nr.5.10.04 (grün) vom behandelnden Arzt ausgefüllt, dem Landesfeuerwehrkommando zu übermitteln, damit nach den geltenden Richtlinien das Taggeld ausbezahlt werden kann.

Achtung: Es handelt sich hier um zwei verschiedene Unfallmeldungen! Zum einen die nach dem ASVG auf den "amtlichen" Formularen und zum anderen die Unfallmeldung an den Landesfeuerwehrverband zur Inanspruchnahme von Leistungen aus dem Sozialfond bzw. der kollektiven Unfallversicherung.

Geht aus der eingegangenen Unfallmeldung hervor, dass bei einem Unfall eine Dauerinvalidität eintreten könnte, so erhält die jeweilige Feuerwehr vom Landesfeuerwehrkommando ein Formblatt der Bundesländer-Versicherung für Leistungen aus der Kollektiven-Unfallversicherung, welches ausgefüllt wieder an das Landesfeuerwehrkommando zurückzusenden ist.

- 3.) Unfälle, bei welchen Zahnschäden aufgetreten sind bzw. Brillen beschädigt wurden, müssen als Unfall - wie unter Pkt. 2.) - dem Landesfeuerwehrverband gemeldet werden. Die Original-Optikerrechnungen sind nach Instandsetzung der Sehhilfe ebenso wie die Original-Zahnarztrechnungen (nach Abschluss der Behandlung und Abzug der Vergütung durch die Krankenkasse) an das Landesfeuerwehrkommando zu senden.